

**Richtlinien
zum Auswahlverfahren betreffend Nationaler Forschungs-
programme und Forschungsschwerpunkte nach Artikel 6
Absatz 2 des Forschungsgesetzes
(Richtlinien Nationale Forschungsprogramme und Forschungsschwer-
punkte)**

vom 28. Juni 2000

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 8a und 8h der Verordnung vom 10. Juni 1985¹ zum For-
schungsgesetz (Forschungsverordnung, FVO),

beschliesst:

Nationale Forschungsprogramme

1 Vorschläge für Nationale Forschungsprogramme
(Art. 5 Abs. 1 FVO)

- 11 Vorschläge für Nationale Forschungsprogramme können dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Bundesamt) laufend eingereicht werden. Sie werden in Form von Skizzen (maximal 5 A4-Seiten) eingereicht, erläutern die Hauptanliegen des Themenvorschlages und begründen ihn namentlich im Hinblick auf die Zielsetzungen für Nationale Forschungsprogramme gemäss Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983² und Forschungsverordnung.
- 12 Das Bundesamt informiert die interessierten Kreise einmal jährlich über das Auswahlverfahren und die geltenden Termine. Es ermittelt zudem in regelmässigen Abständen den aktuellen Forschungsbedarf bei der Bundesverwaltung.

2 Sichtung und Selektion der Vorschläge
(Art. 5 Abs. 2 bis 4 FVO)

- 21 Das Bundesamt stützt sich bei der Sichtung der eingereichten Vorschläge nach Bedarf namentlich auch auf Fachleute aus interessierten Bun-

¹ SR 420.11

² SR 420.1

desstellen. Aus den eingereichten Vorschlägen werden pro Jahr rund acht bis zehn (8 bis 10) prioritäre, inhaltlich begründete Themenvorschläge zusammengestellt, für die das Bundesamt gegebenenfalls Programmanschläge (Ziff. 22) erarbeitet.

- 22 Das Bundesamt erarbeitet pro Jahr maximal fünf (5) kurze Programmanschläge, welche die vordringlichen Fragen und Problemstellungen darlegen, auf die von der Wissenschaft ein Beitrag für die Praxis erwartet wird (Forschungsauftrag). Jeder Programmanschlag legt neben dem Forschungsauftrag zudem die wichtigsten Programmvorgaben (wie Programmstruktur, Gewichtung der zu behandelnden Fragen und Probleme sowie vorgesehener Finanzrahmen) dar. Für die Erarbeitung der Programmanschläge kann das Bundesamt nach Bedarf Fachexperten und Fachexpertinnen beiziehen.
- 23 Das Bundesamt beauftragt den Schweizerischen Nationalfonds jährlich mit der Erarbeitung von maximal fünf (5) Programmskizzen und darauf bezogenen Machbarkeitsstudien.
- 24 Im Rahmen der Programmskizzen nach Ziffer 23 führt der Schweizerische Nationalfonds auf der Basis der Programmanschläge nach Ziffer 22 die jeweils am Praxisbedarf orientierten Fragen und Problemstellungen in wissenschaftlich bearbeitbare Fragen und Problemstellungen über und strukturiert deren wissenschaftliche Bearbeitung unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben gemäss Programmanschlag.
- 25 Im Rahmen der Machbarkeitsstudie nach Ziffer 23 klärt der Schweizerische Nationalfonds für die jeweiligen Programmskizzen nach Ziffer 24 namentlich ab, welches Forschungspotential in der Schweiz verfügbar ist oder aufzubauen wäre, ob die Thematik im nationalen oder im internationalen und insbesondere europäischen Kontext bereits bearbeitet wird und ob, vom Zeitpunkt des Durchführungsentscheides an gemessen, innerhalb von fünf Jahren Forschungsergebnisse zu erwarten sind, die für die Praxis verwertbar sein könnten.

3 Prüfung und Wahl der Programme

(Art. 6 Abs. 1 FVO)

- 31 Der Koordinationsausschuss der Bundesverwaltung (Steuerungsausschuss Bildung, Forschung und Technologie) berücksichtigt in seiner Beurteilung der Programmskizzen namentlich die Forschungskonzepte nach Politikbereichen und prüft, ob von den vorgeschlagenen Programmen ein Beitrag zur Lösung von Bundesaufgaben erwartet werden kann.

32 Das Bundesamt holt die Stellungnahme interessierter Kreise aus Politik und Gesellschaft (z.B. Kantone, nichtstaatliche Organisationen [NGO's], Verbände usw.) ein. Der Kreis der konsultierten Stellen richtet sich nach den Erfordernissen der Programmskizzen.

4 Zeitliche Vorgaben

(Art. 5 - 7 FVO)

41 Die vom Bundesamt jährlich festgelegten Termine gemäss Ziffer 12 sind verbindlich. Nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge sind von der jeweiligen Sichtung ausgeschlossen.

42 Für die Erarbeitung der Programmanschläge nach Artikel 5 Absatz 3 der Forschungsverordnung gilt eine Richtzeit von zwei (2) Monaten.

43 Für die Erarbeitung der Entscheidungsunterlagen nach Artikel 5 Absatz 4 der Forschungsverordnung gilt eine Richtzeit von vier (4) Monaten. Im Falle umfangreicher Zusatzabklärungen, namentlich im Falle der Durchführung explorativer Ausschreibungen, verlängert sich die Richtzeit auf fünf (5) Monate.

44 Für die Prüfung der Programmskizzen nach Artikel 6 Absatz 1 der Forschungsverordnung gilt eine Richtzeit von einem (1) Monat.

45 Der Schweizerische Nationalfonds unterbreitet die Ausführungspläne binnen drei (3) Monaten (Richtzeit) nach dem Entscheid des Bundesrates gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Forschungsverordnung dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung.

5 Wirkungsprüfung

(Art. 8 Abs. 4 FVO)

51 Die Wirkungsprüfung von Nationalen Forschungsprogrammen ist eine ex post-Programmevaluation. Sie ist demnach nicht auf die nachträgliche Beurteilung von Einzelprojekten innerhalb der Programme ausgerichtet.

52 Bei der Wirkungsprüfung von Nationalen Forschungsprogrammen wird vom Standpunkt des Bundes als Auftraggeber namentlich überprüft, ob die vorgegebenen Ziele und Aufgaben erreicht wurden (Zielkonformität), wie die Abstimmung mit anderen, allenfalls ähnlich ausgerichteten Fördermassnahmen ausgestaltet war und in welcher Form die Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse von Gesellschaft und Politik umgesetzt werden.

- 53 Die Gruppe für Wissenschaft und Forschung entscheidet im Einzelfall über die Inhalte der Wirkungsprüfung. Sie kann dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat entsprechende Aufträge erteilen.

Nationale Forschungsschwerpunkte

6 Ausschreibung

(Art. 8c Abs. 1 FVO)

- 61 Bei der Ausschreibung des Programms der Nationalen Forschungsschwerpunkte informiert der Schweizerische Nationalfonds die interessierten Kreise über:
- a. die Themenbereiche, in denen gemäss Vorgaben des Bundes Nationale Forschungsschwerpunkte prioritär errichtet werden können;
 - b. den allgemeinen Finanzrahmen, die Laufdauer und die maximale Anzahl Nationaler Forschungsschwerpunkte, die im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bewilligt werden können;
 - c. das Verfahren mit den entsprechenden Zeitabläufen und die Zuständigkeiten im Auswahl- und Entscheidungsverfahren;
 - d. die formalen und materiellen Vorgaben für die Einreichung von Skizzen und Anträgen für Nationale Forschungsschwerpunkte, insbesondere das Erfordernis der offiziellen Unterstützungsschreiben der involvierten Heiminstitutionen;
 - e. die Auswahlkriterien.
- 62 Die Ausschreibung erfolgt periodisch nach Absprache mit der Gruppe für Wissenschaft und Forschung.

7 Auswahlkriterien

(Art. 8c Abs. 1 und 2 FVO)

- 71 Bei der *wissenschaftlichen* Prüfung der Vorhaben kommen hauptsächlich die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:
- a. strategische Relevanz des Forschungsthemas;
 - b. wissenschaftliche Qualität des Gesamtforschungsplanes und der Teilprojekte, inkl. Potenzial zur Stimulierung der Interdisziplinarität, neuer wissenschaftlicher Ansätze und Methoden innerhalb von Disziplinen und/oder der Zusammenarbeit in neuen Forschungsbereichen;

- c. Mehrwert des Nationalen Forschungsschwerpunktes;
 - d. Wissens- und Technologietransfer;
 - e. Wirkung auf Aus- und Weiterbildung sowie die Karrierechancen von Frauen;
 - f. Wissenschaftliche Reputation der Hauptbeteiligten;
 - g. Qualität des Managements des Nationalen Forschungsschwerpunktes;
 - h. Angemessenheit der beantragten Finanzierung sowie Drittmitteleinrichtung.
- 72 Bei der *forschungs- und hochschulpolitischen* Prüfung der Vorhaben kommen hauptsächlich folgende Kriterien der strukturellen Nachhaltigkeit zur Anwendung:
- a. Abstützung des Kompetenzzentrums in der strategischen Planung der Heiminstitution;
 - b. Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich;
 - c. Einfügung in die regionale und nationale Gesamtverteilung der Kompetenzzentren gemäss den Zielen des Programms der Nationalen Forschungsschwerpunkte;
 - d. Übereinstimmung mit den Zielen der Forschungspolitik des Bundes;
 - e. Einbettung in internationale wissenschaftliche Kooperationen und Kooperationsanstrengungen der Schweiz auf institutioneller Ebene.

8 Verfahren auf Skizzenstufe

(Art. 8c Abs. 1 Bst. a FVO)

- 81 Die Skizzen für Nationale Forschungsschwerpunkte müssen von den potentiellen Leiterinnen und Leitern eines Nationalen Forschungsschwerpunktes gemäss den in der Ausschreibung definierten Vorgaben beim Schweizerischen Nationalfonds eingereicht werden. Die formal zulässigen Eingaben werden in einem zeitlich parallelen Verfahren gemäss nachfolgenden Zuständigkeiten (Ziffer 82 und 83) beurteilt.
- 82 Der Schweizerische Nationalfonds führt die wissenschaftliche Beurteilung gemäss den in Ziffer 71 aufgeführten Kriterien durch. Er sorgt dafür, dass die durch die Förderung der freien Grundlagenforschung aufgebauten Kompetenzen in die Beurteilung angemessen Eingang finden. Er erstellt, gestützt auf das Evaluationsergebnis und unter angemessener Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe für Wissenschaft und Forschung nach Ziffer 83, eine nach Themenbereichen geordnete Prioritätenliste (Ranking).

- 83 Der Schweizerische Nationalfonds informiert die Gruppe für Wissenschaft und Forschung in geeigneter Form über die fristgerecht eingereichten Skizzen. Nach Konsultation des Steuerungsausschusses Bildung, Forschung und Technologie kann die Gruppe für Wissenschaft und Forschung dem Schweizerischen Nationalfonds im Hinblick auf die Antragsstufe Empfehlungen abgeben, die sich nach den Kriterien unter Ziffer 72 richten.
- 84 Der Schweizerische Nationalfonds eröffnet den potentiellen Leiterinnen und Leitern eines Nationalen Forschungsschwerpunktes das Ergebnis der Prüfung (Ranking).
- 9 Verfahren auf Antragsstufe**
(Art. 8c Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 FVO)
- 91 Die Teilnahme auf Antragsstufe setzt die Zulassung zum entsprechenden Verfahren auf Skizzenstufe voraus. Anträge für Nationale Forschungsschwerpunkte müssen durch die potentiellen Leiterinnen und Leiter eines Nationalen Forschungsschwerpunktes beim Schweizerischen Nationalfonds eingereicht werden. Die formal zulässigen Anträge werden in einem zeitlich gestaffelten Verfahren gemäss nachfolgenden Zuständigkeiten (Ziff. 92 und 93) geprüft.
- 92 Der Schweizerische Nationalfonds ist für die wissenschaftliche Prüfung und die Antragstellung zuhanden der Gruppe für Wissenschaft und Forschung zuständig. Gestützt auf die wissenschaftliche Beurteilung nach den Kriterien unter Ziffer 71 erarbeitet er einen begründeten Antrag, worin er der Gruppe für Wissenschaft und Forschung eine Auswahl von Nationalen Forschungsschwerpunkten zur Durchführung empfiehlt.
- 93 Die Gruppe für Wissenschaft und Forschung ist für die Antragstellung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern zuständig. Sie konsultiert im Rahmen des Steuerungsausschusses Bildung, Forschung und Technologie die interessierten Bundesämter über die Empfehlungen des Schweizerischen Nationalfonds gemäss Ziffer 92. Im Rahmen der Prüfung nach den Kriterien unter Ziffer 72 stützt sie sich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates.
- 94 Der durch die Gruppe für Wissenschaft und Forschung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Inneren gestellte Antrag zur Errichtung von Nationalen Forschungsschwerpunkten informiert über die vom Schweizerischen Nationalfonds empfohlenen Vorhaben und begründet die abschliessend vorgeschlagene Auswahl von Nationalen

Forschungsschwerpunkten unter Würdigung der im Selektionsverfahren berücksichtigten Entscheidungsunterlagen.

10 Kontrolle: Evaluation und Wirkungsprüfung

(Art. 8f Abs. 2 und 8g Abs. 1 FVO)

- 101 Stellt der Schweizerische Nationalfonds nach Artikel 8g Absatz 1 der Forschungsverordnung Antrag auf Abbruch eines Nationalen Forschungsschwerpunktes, kann die Gruppe für Wissenschaft und Forschung den Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat zwecks Entscheidungsfindung mit der Evaluation des betroffenen Nationalen Forschungsschwerpunktes beauftragen.
- 102 Die Wirkungsprüfung nach Artikel 8 Absatz 1 der Forschungsverordnung betreffend auslaufender oder abgeschlossener Nationaler Forschungsschwerpunkte steht im Dienste der Weiterentwicklung des Forschungs- und Hochschulplatzes Schweiz. Übergeordnet wird namentlich überprüft, ob das Ziel der nachhaltigen strukturellen Auswirkung des jeweiligen Nationalen Forschungsschwerpunktes im nationalen Kontext erreicht wurde. Die Gruppe für Wissenschaft und Forschung kann dem Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat entsprechende Aufträge erteilen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2000 in Kraft.